

Tourenklub Wohlen

Wir bringen Dich auf Touren

Tourenreglement

Einleitung

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen des Tourenklubs Wohlen. Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe wie Touren, Kurse, Exkursionen usw.

Tourenprogramm

Art. 1

Das Tourenprogramm soll den Zielen des Tourenklubs entsprechen und die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es soll deshalb leichte bis mittelschwierige ein- oder mehrtägige Ski- und Schneeschuhtouren, Wanderungen, Hochtouren, Kurse sowie auch gesellige Anlässe enthalten.

Art. 2

Der/Die Tourenchef/-in erstellt auf Grund der eingegangenen Tourenvorschläge das jährliche Tourenprogramm und legt es dem Vorstand bis Mitte September zur Genehmigung vor. Das vom Vorstand genehmigte Jahresprogramm wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verabschiedet.

Tourenleiter/-in

Art. 3

Für die Ausübung einer Tourenleitertätigkeit ist eine Aus- und Weiterbildung bzw. ausgewiesene Erfahrung notwendig. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung als Tourenleiter/-in und die Einsätze.

Art. 4

Der Tourenklub lehnt sich für die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter/-innen an die Regelungen des SAC für die Aus- und Fortbildungspflicht an und organisiert entsprechende Aus- und Weiterbildungskurse möglichst in Zusammenarbeit mit einer SAC-Partnersektion.

Art. 5

Der/Die Tourenleiter/-in trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind (Ausrüstung Teilnehmende, Mitführen Funkgerät, ...). Sie/Er ernennt bei anspruchsvollen Touren eine(n) Stellvertreter(-in), der/die über Tour und Teilnehmende informiert ist.

Art. 6

Der/Die Tourenleiter/-in erstellt rechtzeitig die Tourenausschreibung für das Programmheft zuhänden des/der Tourenchefs/-in. Zusatzkosten für Zusatzleitpersonen (Art. 19c) sind zu berücksichtigen.

Art. 7

Der/Die Tourenleiter/-in entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Bei grösseren Routen- und Zieländerungen muss, sofern möglich, der Vorstand orientiert werden.

Art. 8

Der/Die Tourenleiter/-in kann die Anzahl der Teilnehmenden begrenzen; die Berücksichtigung erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldung. Der/Die Tourenleiter/-in kann Teilnehmende, die ihr/ihm für die Tour nicht geeignet scheinen, von der Teilnahme ausschliessen.

Art. 9

Der/die Tourenleiter/-in kann Teilnehmende, welche ihrer/seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des/der Tourenleiters/-in nicht gefährdet werden.

Art. 10

Der/die Tourenleiter/-in hat dem/der Tourenchef/-in nach Beendigung der Tour einen Rapport auf dem dafür vorgesehenen Formular abzugeben.

Art. 11

Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour hat der/die Tourenleiter/-in den/die Tourenchef/-in bzw. den Krisenstab umgehend zu benachrichtigen. Ihnen obliegt die Information nach aussen; Tourenleiter/-innen und Teilnehmende enthalten sich jeglicher Stellungnahmen.

Rechte und Pflichten Teilnehmende

Art. 12

Jedes Tourenklubmitglied ist berechtigt, an allen im Programm aufgeführten Touren teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllt.

Art. 13

Gäste können mit Einverständnis des/der Tourenleiters/-in teilnehmen. Tourenklubmitglieder haben jedoch Vorrang. Gäste entrichten einen Spesenbeitrag gemäss Art. 19.

Art. 14

Die Teilnehmenden haben den Anordnungen des/der Tourenleiters/-in unbedingt Folge zu leisten.

Art. 15

Auf sämtlichen Skitouren sowie auf Schneeschuhtouren im Gelände >25° ist das Tragen von Verschüttetensuchgeräten, Lawinenschaufeln und –sonden obligatorisch.

Art. 16

Trennen sich Teilnehmende unterwegs von der Gruppe, tun sie dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gelten sie nicht mehr als Teilnehmende der Tour, haften jedoch für allfällige Kosten.

Beiträge an Touren

Art. 17

Der/Die Tourenleiter/-in kann dem Vorstand für spezielle Touren oder Anlässe eine Kostenbeteiligung beantragen, die nach Genehmigung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresbudgets verabschiedet werden muss. Voraussetzung ist, dass der Anlass eine nicht alltägliche Aktivität umfasst, bei der gegenüber einer „Normaltour“ zusätzliche Kosten auftreten (z.B. Bergführertour, extern organisierter Anlass, Beizug Fachexperte, Aus-/Weiterbildung). Priorität hat die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter/-innen.

Spesen und Entschädigungen

Art. 18

Der/Die Tourenleiter/-in erhält für die Organisation von Touren und Kursen eine Entschädigung:

- a) für Tagestouren pauschal Fr. 25.--;
- b) für Zwei- und Mehrtagestouren pauschal Fr. 50.-- + Fr. 20.--/Tag ab 3. Tag;
- c) Vergütung der effektiven Reisespesen;
- d) bei Touren, für die ein(e) Zusatzleiter/-in zwingend ist (z.B. bei kombinierter Ski-/Schneeschuhtour, anspruchsvolle Gletschertour) erhält diese(r) 50% der Leiterpauschalen sowie der Reisespesen.

Die Spesenansätze werden halbiert, wenn der Tourenleiter gleichzeitig eine Entschädigung einer Partnerorganisation erhält.

Art. 19

Die Finanzierung der Entschädigungen und Spesenvergütungen erfolgt über die Mitgliederbeiträge im Rahmen des Jahresbudgets bzw. über ausserordentliche Beiträge der Tourenteilnehmenden:

- a) Gäste entrichten einen Tourenbeitrag von Fr. 15.--/Tag. Bei Gästen der Schnuppertour entfällt der Beitrag. Ebenfalls ausgenommen sind Teilnehmende aus Partnervereinen bei gemeinsam organisierten Touren. Von Gästen geleistete Beiträge werden dem Mitgliederbeitrag angerechnet, falls es im laufenden Geschäftsjahr zu einer Mitgliedschaft kommt. Junioren zahlen keinen Gästebbeitrag.
- b) Mitglieder entrichten bei Zwei- und Mehrtagestouren einen Tourenbeitrag von Fr. 5.--/Tag. Bei speziellen Anlässen kann der Vorstand auf die Entrichtung des Beitrages verzichten.
- c) Die zusätzlichen Kosten von Co-Leitenden (Art. 18 d) werden auf die Teilnehmer aufgeteilt.
- d) Ausnahmeregelungen bei speziellen Touren werden durch den Vorstand geprüft und beschlossen.

Der/Die Tourenleiter/-in ist verantwortlich für den Einzug der Tourenbeiträge und die Abrechnung gegenüber dem/der Tourenchef/-in.

Bei kurzfristiger Annullation der Teilnahme durch ein Mitglied kann der/die Tourenleiter/-in allfällig angefallene Kosten geltend machen (z.B. für Hüttenübernachtung, Fahrkosten o.ä.).

Als kurzfristig gelten:

- 12 Stunden bei eintägigen Touren
- 48 Stunden bei mehrtägigen Touren

Art. 20

Bei Anfahrten mit dem PW erhält der/die Fahrer/-in von den Mitfahrenden je eine Entschädigung von 10 Rp./km. Der/Die Tourenleiter/-in informiert die Teilnehmer über die Entschädigung.

Ausbildung

Art. 21

Für die Ausbildung von einzelnen Tourenleitern/-innen beteiligt sich der Tourenklub nach Antrag und Entscheid des Vorstands im Rahmen des Jahresbudgets in der Regel bis Fr 200.--. Höhere Beteiligungen sowie die Kostenbeteiligung bei internen Kursen für alle aktiven Tourenleiter/-innen können durch den Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jahresbudgets beschlossen werden.

Art. 22

Wird eine Beteiligung an die Kurskosten gutgeheissen, verpflichtet sich der/die Teilnehmer/Teilnehmerin, für den Tourenklub Wohlen Touren zu leiten.

Haftung und Versicherung

Art. 23

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmenden haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Bergungskosten und Unfallversicherung, besorgt zu sein.

Art. 24

Die Haftung des Tourenklubs Wohlen, seiner Organe und seines Hilfspersonals, insbesondere die Haftung der Tourenleiter/-innen, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Schlussbestimmung

Art. 25

Das Tourenreglement wird jedem/jeder Tourenleiter/-in zugestellt und ist ebenfalls auf der Homepage abrufbar.

Das vorliegende Tourenreglement wurde an der Hauptversammlung vom 28. Oktober 2021 genehmigt. Es ergänzt die Statuten, ersetzt alle bisherigen separaten Beschlüsse bezüglich Touren und tritt sofort in Kraft.

Wohlen, 28. Oktober 2021

Co-Präsidium

Tourenchef

A. Bugmann / C. Etienne

Daniel Baumann